

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der WeltN24 GmbH (Text, Bild, Bewegtbild u.a.)
- im Folgenden „WeltN24“ genannt -**

Diese AGB enthalten Regelungen, die für den Auftragnehmer mit Annahme der Beauftragung durch WeltN24 und/oder Unterzeichnung eines Vertrages mit WeltN24 verbindlich sind; ergänzend gilt die Anlage („Rechteanlage“).

I. Rechte

Der Auftragnehmer räumt WeltN24 die in der Anlage aufgeführten Rechte ein.

II. Grundsätze der Vergütung und Zusammenarbeit

1. Angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Einräumung der Rechte wird individuell vereinbart.

2. Behandlung der Leistungen/Urhebervermerk

Die Urheberschaft an den gelieferten Werken, Produktionen und Beiträgen (im Folgenden auch: „Leistungen“) muss für WeltN24 erkennbar sein, es sei denn, dass gewichtige Gründe entgegenstehen. Es besteht keine Abdruck- oder sonstige Verwertungsverpflichtung von WeltN24. Art und Form der Veröffentlichung ist Sache von WeltN24. Ein Veröffentlichungsnachweis kann durch Versand von PDF-Dateien geführt werden.

Ein fehlender Urhebervermerk löst keine Schadensersatzansprüche aus, wenn er auf einfacher Fahrlässigkeit seitens WeltN24 beruht. Soweit die Schadensersatzhaftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Ist die fahrlässige Pflichtverletzung als schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht einzuordnen, dann ist die Schadensersatzhaftung auf Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Sonstige Ansprüche/Rechte und das Urheberpersönlichkeitsrecht bleiben unangetastet.

3. Haftung für Rechtebestand und -umfang

Der Auftragnehmer hat für den Bestand der vertraglich eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte einzustehen, es sei denn, er weist nach, die Verletzung nicht vertreten zu haben. Bestehen bei Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten Zweifel am Bestand der eingeräumten Nutzungsrechte, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese sowie die Umstände, auf die die Zweifel gestützt werden, der Redaktion mit Ablieferung der Leistungen ausdrücklich mitzuteilen. Schuldhaftige Unterlassungen oder schuldhaftige falsche Zusicherungen können zum Schadensersatz verpflichten. Entstehen über die Frage der Rechtfreiheit Auseinandersetzungen mit Dritten, unterstützt der Auftragnehmer WeltN24 mit den erforderlichen Informationen und Belegen.

4. Qualitätssicherung

4.1 Der Auftragnehmer beachtet die Qualitätsvorgaben der Redaktion.

4.2 Der Auftragnehmer ist mit den journalistischen Sorgfaltspflichten vertraut und beachtet sie.

4.3 Der Auftragnehmer garantiert, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

5. Schleichwerbung

5.1 Soweit die geschuldeten Leistungen der Erstellung redaktioneller Angebote dienen, garantiert der Auftragnehmer, das Verbot der Programmbeeinflussung und der Schleichwerbung nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen, einschließlich des Rundfunkstaatsvertrages, der Landespressegesetze und des Pressekodex zu beachten. Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, es zu unterlassen, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen auf gewerbliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen hinzuweisen, sofern für diesen Hinweis nicht ein ausreichender redaktioneller Anlass vorliegt. Ein Hinweis hat sich jeder Werbewirkung zu enthalten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich oder Dritten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Geld oder geldwerte Vorteile von Dritten versprechen zu

lassen und/oder in Empfang zu nehmen bzw. eine Produktplatzierung zu akquirieren, zu vereinbaren oder vorzunehmen.

5.2 Sofern der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist WeltN24 zum sofortigen Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt. WeltN24 hat i.Ü. Anspruch gegen den Auftragnehmer auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Werts des dem Auftragnehmer versprochenen oder von ihm entgegengenommenen geldwerten Vorteils. Sofern gegen WeltN24 wegen eines solchen Verstoßes von der zuständigen Landesmedienanstalt und/oder sonstigen Behörde ein Bußgeldbescheid oder ein auf Abschöpfung der Werbeerlöse lautender Bescheid bestandskräftig wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller hiervon einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freizustellen. Weitergehende Ansprüche von WeltN24 bleiben unberührt. WeltN24 wird den Auftragnehmer über Beanstandungen informieren.

5.3 Der Auftragnehmer hat die vorbezeichneten Pflichten verbundenen Unternehmen, Geschäftsführern, Mitarbeitern und sonstigen Personen aufzuerlegen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.

6. Unverlangte Werke, Produktionen und Beiträge

Unverlangt eingesandte Werke, Produktionen und Beiträge akzeptiert WeltN24 nur als Duplikate. Sie werden auf ausdrücklichen und zeitnahen Wunsch, den der Auftragnehmer an die Redaktion zu richten hat, im System gelöscht bzw. zurückgeschickt, wenn der Auftragnehmer seine Bereitschaft zur Übernahme der Rücksendungskosten ausdrücklich erklärt. Ansonsten steht es WeltN24 frei, sie zu archivieren.

7. Fahndungsfotos

Für Fahndungsfotos und Phantomzeichnungen wird weder Honorar noch Beschaffungshonorar gezahlt.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1 Anstrichhonorare werden bis spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung abgerechnet und gezahlt.

8.2 Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung, so muss diese prüffähig sein und die einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben (Rechnungsnummer, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.) sowie eine Präzisierung der journalistischen Leistung nach Zeit, Ort, Thema und ggf. Sonderabsprachen beinhalten. Bei Auftragsproduktionen ist die Rechnung nach Ablieferung und Abnahme der Produktion und sämtlicher nach III.1. zu liefernder Materialien zu stellen, ansonsten zeitnah nach Veröffentlichung. Der Betrag wird sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Haben Ereignisse, die Gegenstand der Auftragsproduktion sind, nicht stattgefunden, wird der Auftragnehmer für seine vergeblichen Sach- und Zeitaufwendungen vergütet, wenn er sie in geeigneter Form nachweist.

8.3 Werden Beiträge nicht zu dem von WeltN24 vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, hat der Auftragnehmer Anspruch auf das Honorar, wenn er den Nichtabdruck nicht selbst zu vertreten hat. Falls das Honorar nicht innerhalb von sechs Wochen nach der vorgesehenen Veröffentlichung von WeltN24 angewiesen wird, ist innerhalb weiterer vier Wochen eine Ausfallrechnung zu stellen. Sie wird mit dem nächsten Zahlungslauf fällig. Auf eine eventuelle spätere Veröffentlichung wird das Ausfallhonorar angerechnet.

8.4 Die Honorare verstehen sich zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, wenn der Auftragnehmer hierfür optiert hat. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Abgaben verantwortlich.

9. Spesen

Die Spesen des Auftragnehmers werden nach den Richtlinien von WeltN24 erstattet, wenn sie vorher vereinbart worden sind, notwendig waren und in hinreichender Weise nachgewiesen werden. Eingereichte Belege können von WeltN24 nicht zurückgesandt werden, als Nachweis werden aber Kopien der Belege akzeptiert. Die Spesen sind vom Auftragnehmer monatlich und zeitnah abzurechnen.

10. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche Festsetzungen jeder Beauftragung durch WeltN24 bzw. jedes mit WeltN24 geschlossenen Vertrages sowie alle ihm im Zusammenhang mit der Beauftragung bzw. dem Vertragsschluss bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von WeltN24 für die Dauer von einem Jahr über das Ende der Beauftragung bzw. des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

III. Zusätzliche Regelungen nur für die Produktion von Bewegtbildmaterial

1. Material

Das Bewegtbildmaterial wird entsprechend den Technischen Richtlinien (einsehbar unter www.n24.de) hergestellt und bei WeltN24 gemeinsam mit detaillierten Herkunftsnachweisen sowie GEMA-tauglichen Musiklisten abgeliefert. Auf Verlangen von WeltN24 werden Vereinbarungen mit Mitwirkenden und Nachweise der Rechtekette abgeliefert.

Vereinbarte Preise/Vergütungen des Auftragnehmers verstehen sich stets inklusive Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs-, Transport-, Erstellungs- und sonstiger Kosten.

2. Verpflichtungen des Auftragnehmers

2.1 WeltN24 ist nicht verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen und/oder das Leistungsergebnis auszuwerten.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, WeltN24 sofort, umfassend und schriftlich zu informieren, wenn sich hinsichtlich der von ihm im Vorfeld der Beauftragung bzw. des Vertragsabschlusses gemachten Angaben Änderungen ergeben.

3. Leistungszeitpunkt, Lieferzeit

3.1 Vereinbarte Termine sind stets Fixtermine. Terminabweichungen sind WeltN24 rechtzeitig und unverzüglich nach Kenntnis vor dem ursprünglich vereinbarten Termin mitzuteilen. Es steht im Ermessen von WeltN24, bei Terminabweichungen dieser Art die geschuldete Leistung nicht mehr anzunehmen.

3.2 Störungen jeglicher Art auf Seiten von WeltN24, die den Empfang der Produktionen und/oder deren Nutzung behindern, gleich welcher Ursache, berechtigen WeltN24, die Annahme der vertraglich geschuldeten Leistung für einen angemessenen Zeitraum ohne Verpflichtung zum Schadensersatz hinauszuschieben.

4. Rechtegarantie

4.1 Über die Regelungen in Ziffer II.3 hinausgehend garantiert der Auftragnehmer und haftet dafür, dass durch die Erbringung der von ihm geschuldeten Produktion an WeltN24 und durch die Verwendung derselben durch den Besteller keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte sowie keine Marken-, Titel- oder sonstigen geschützten Rechte Dritter verletzt werden.

4.2 Über die Regelungen in Ziffer II.3 hinausgehend stellt der Auftragnehmer WeltN24 hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche Dritter gegen WeltN24 auf erstes Anfordern frei. Soweit WeltN24 durch Dritte in Anspruch genommen wird, trägt der Auftragnehmer sämtliche WeltN24 daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung.

5. Abnahme

5.1 Für die Abnahme ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren, an dem die Vertragsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der Produktion festzustellen und zu protokollieren ist.

5.2 Die Abnahme bedeutet bei redaktionellen Dienstleistungen keine Billigung des Inhalts unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der Auftragnehmer haftet vielmehr weiterhin für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse entstehen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die geltenden Werbe- und Lauterkeitsregeln.

6. Gerichtsstand ist – unter Kaufleuten – Berlin.